

„Kultusminister glaubt an Quereinsteiger ...“

In einem Interview von Annette Deutkens mit Grant Hendrik Tonne am 05.12.2017 12:11 Uhr im NDR 1 (www.nrd.de) erklärte der niedersächsische Kultusminister als Maßnahmen-Mix zur Verbesserung der Unterrichtsversorgung: „... Unser Ziel ist, dass jeder, der in Niedersachsen eine gute und solide Ausbildung absolviert hat, in den Lehrerdienst kommt. Das Ganze müssen wir dann ergänzen durch den Quereinstieg. Die Qualität ist uns ein wichtiges Gut, das bleibt auch so. Es geht nicht darum, beliebig oder wahllos einzustellen. Aber wir haben hier in Niedersachsen viele Menschen, die einen interessanten beruflichen Werdegang haben. Die sind auch befähigt, Lehrer zu werden. Das kann man dann noch mal ergänzen durch ein Studium oder Kurse. Dann gilt es, den Lehrerberuf durch gute Bedingungen wie eine gute Bezahlung attraktiv zu machen. So wollen wir zu dem verständlichen Ziel einer Unterrichtsversorgung von über 100 Prozent gelangen.“

Ja, der Lehrerberuf muss endlich wieder an Attraktivität gewinnen!

Auch dazu wird ein Maßnahmen-Mix benötigt. Ebenso müssen in Sachen Lehrerbildung das Kultusministerium und das Ministerium für Wissenschaft und Kultur ihre Querschnittsaufgaben gemeinsam angehen und meistern. Jahrelange Versäumnisse der Kooperation sowie die Unterfinanzierung der Universitäten werden am aktuellen Lehrerberuf deutlich.

Seit dem 12.09.2016 existiert ein „Merkblatt für den direkten Quereinstieg in den niedersächsischen Schuldienst“. https://www.mk.niedersachsen.de/.../Merkblatt_fuer_den_direkten_Quereinstieg.pdf

Gut zu wissen, doch die Tücke liegt im Detail. Der VBE hat bereits in der Vertreterversammlung 2016 sowie in Stellungnahmen und politischen Gesprächen einen Masterplan gefordert.

Für den „Quereinstieg“ ist es mit einem Merkblatt nicht getan. Hier braucht es ein Curriculum, das landesweiten Standards gerecht wird. Hier ist das Kultusministerium gefragt, von dort müssen die Ansagen kommen, damit die beteiligten Studienseminare den „Quereinstieg“ effektiv und effizient begleiten können. Was „Quereinsteiger“ brauchen, ist in ein paar Tagen schwerlich zu vermitteln.

Zur Unterstützung des „Curriculums für Quereinsteiger“ sind die Universitäten und das NLQ die besten Kooperationspartner. Ein qualitätsbewusstes Ausbildungskonzept geht nur „Hand in Hand“ und mit optimaler Nutzung moderner Medien und Methoden. „Quereinsteiger“ fit zu machen für den Schulalltag verlangt nach E-Learning, Blended Learning und Präsenzphasen, begleitet von denjenigen, die eben autorisiert sind in der Lehrerbildung.

Schließlich haben die grundständigen Lehrerinnen und Lehrer nach einem inzwischen 10-semesterigen Studium zum Master of Education und einem 18-monatigen Vorbereitungsdienst eine fundierte Ausbildung erfahren dürfen, damit verfügen sie über vielfältige Grundvoraussetzungen und Kompetenzen für den Lehrerberuf. Diese hohe Professionalität gilt es zu bewahren.

Dr. Ingrid Otto
stellvertretende Landesvorsitzende

SoP: Klärungsbedarf bei Ausbildung und Prüfung

Mit Bezug auf die Verordnung über Masterabschlüsse für Lehrämter (Nds. MasterVO-Lehr), der APVO-Lehr in der Fassung vom 2. März 2017 und den Durchführungsbestimmungen der APVO (Erlass vom 26.4.2017) hat das Kultusministerium mit Schreiben vom 24. Nov. 2017 an die NLSchB und das NLQ erläuternde Hinweise vor allem zum „Prüfungsunterricht, der in einer Lerngruppe an anderen Schulen als an einer Förderschule durchgeführt wird“, gegeben.

Es heißt dort unter anderem, dieser setze voraus, „dass sich in der Lerngruppe mindestens zwei Schülerinnen oder Schüler befinden, die Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung in einem Förderschwerpunkt haben,

der der zu prüfenden sonderpädagogischen Fachrichtung zuzuordnen ist“. Es folgen Hinweise für die Beteiligten zum geregelten Nachweis des sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfs sowie detaillierte Einzelfallregelungen zum Prüfungsunterricht in sonderpädagogischen Fachrichtungen verschiedener Schulstufen. Ferner wird auf eine Verpflichtung der Verantwortlichen zu intensiver Beratung und Information der Auszubildenden beim Ausbildungseinsatz und bei der Einleitung der Prüfungsphase an inklusiven Schulen (die Redaktion) hingewiesen. Der vom VBE begrüßte Erlass (§5-84110/37- MD Hoffmeister) tritt mit Wirkung vom 1.11.2017 in Kraft.